

## Hygienekonzept während der Corona-Pandemie Schuljahr 2022/2023

Der Umgang mit dem Coronavirus und seiner Verbreitung in der Bevölkerung erfordert von jedem von uns - genau wie bei allen anderen infektiösen Krankheiten - eigenverantwortliches Handeln. Das heißt, dass jede und jeder Einzelne Verantwortung nicht nur für sich selbst, sondern auch für die Menschen in ihrem bzw. seinem Umfeld übernimmt. Der bisher zur Anwendung gekommene **Schnupfenplan hat keine Gültigkeit mehr**. Symptombefreiheit ist beim Schulbesuch nicht mehr vorgeschrieben. Es liegt in der Verantwortung der Eltern, ob und wann ein Kind krankheitsbedingt den Schulbesuch unterbricht.

In der Schule gelten weiterhin folgende Basisschutzmaßnahmen:

1. Grundsätzlich gilt: **Wer krank ist, bleibt bitte zu Hause**. Das gilt für COVID-19 und gleichermaßen für grippale Infekte und andere ansteckende Krankheiten, damit Ansteckungen in der Schule reduziert bzw. vermieden werden können.
2. Wer mit COVID-19 infiziert ist, muss außerhalb der eigenen Wohnung in Innenräumen eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen.
3. Wer mit COVID-19 infiziert ist, soll außerdem auch im Freien, wie z. B. auf dem Schulhof eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen, wenn ein Mindestabstand von 1,5 m zu anderen Personen nicht sicher eingehalten werden kann.
4. Wer keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen kann, etwa weil ein entsprechendes Befreiungsattest vorliegt, darf im Falle einer Infektion nicht am Unterricht teilnehmen.
5. Unverändert gilt der Grundsatz, dass jede einzelne Person für sich selbst entscheiden kann, zum Eigen- und Fremdschutz auch ohne eine Infektion eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Die besondere Berücksichtigung der Situation von Schwangeren und vulnerablen Personen gilt in dem Ihnen bekannten Rahmen fort.

6. Im Schulgebäude werden an verschiedenen Stellen Möglichkeiten zum Waschen und Desinfizieren der Hände bereitgestellt.

Das Anwenden sollte erfolgen:

- beim Betreten der Schule
- vor und nach dem Essen
- nach dem Toilettengang
- nach dem Nasenputzen
- nach häufigem Kontakt mit Türklinken, Handläufen oder Ähnlichem

In allen Klassenräumen hängen Anleitungen für richtiges Händewaschen.

7. Der Lüftungsplan gilt weiterhin. Als Faustformel gilt: alle 20 Minuten für 3 bis 5 Minuten Stoßlüften. Die Lehrkräfte sorgen für die Durchführung dieser Maßnahme.

8. Schließlich gilt der Beurlaubungserlass weiter. Insbesondere vulnerable Schülerinnen und Schüler bzw. diejenigen Schüler die mit vulnerablen Personen in einem Haushalt leben, können nach Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung im Einzelfall unter Beachtung der vorgegebenen Rahmenbedingungen befristet vom Präsenzunterricht, nicht aber von der Schulpflicht, beurlaubt werden.

**Ablaufplan zum Umgang mit vulnerablen Schülerinnen und Schülern**, die von einer Unterrichtung im Klassenverband in Präsenz befreit werden wollen, um die Gefahr einer Infizierung durch das Coronavirus SARS-CoV-2 zu verringern:

- Die Schule gibt das standardisierte Antragsformular „Antrag auf Befreiung vom Unterricht im Klassenverband in Präsenz“ aus. Der Antrag und die ärztliche Bescheinigung (diese muss eine Befristung enthalten) müssen in einem mit Namen des Kindes versehenen verschlossenen Umschlag im Schulsekretariat abgegeben werden. Eine Antragstellung per E-Mail ist nicht zulässig.
- Die Schulleitung kann eine schulärztliche Untersuchung anordnen. In der Regel werden Beratungen der Schulleitung mit weiteren Personen erfolgen, ohne dass Informationen zur ärztlichen Diagnose weitergegeben werden. Die Lehrkräfte, die die Schülerin/den Schüler unterrichten, erhalten lediglich Kenntnis über das Ergebnis der Beratung.
- Vor Ausstellen eines Befreiungsbescheids wird eine Beschulungsvereinbarung mit den Eltern (vgl. Vordruck) erarbeitet. Es besteht die Möglichkeit,

Probezeiten bzw. -phasen für die Präsenzbeschulung unter geschützten Bedingungen zu vereinbaren. Diese können Ängste der Betroffenen abbauen und aufwändige alternative Beschulungsmaßnahmen obsolet machen.

- Befreiungsbescheid und Beschulungsvereinbarungen (vgl. Vordruck) werden zeitlich befristet ausgestellt. Zum Schutz der Schülerin oder des Schülers scheidet eine Teilnahme an einer nicht zumutbaren Präsenzveranstaltung bis zur Bescheidung des Antrags aus.
- Beschulungsmaßnahmen werden durchgeführt und im Klassenbuch dokumentiert, Leistungsnachweise finden in geschützter Präsenz statt. Es wird ein enger Kontakt zu Schülerinnen und Schülern gehalten.
- Die Befreiung wird zeitlich auf längstens einen Monat befristet. Wird eine längere Befreiung angestrebt, muss rechtzeitig vor Ablauf des Genehmigungszeitraums ein neuer Antrag gestellt werden, über den die Schulleitung unter Berücksichtigung der aktuellen Situation entscheidet.
- Von einem Antrag können die Eltern zurücktreten.
- Der Vorgang ist insgesamt zur Schülerakte zu nehmen. Die ärztliche Bescheinigung ist dabei zusätzlich in einem verschlossenen Umschlag in der Schülerakte aufzubewahren.

Frau Horbach ist unsere Hygienebeauftragte.

November 2022